

**Satzung  
über  
die Erhebung von Verwaltungskosten  
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis  
der Stadt Wörth a.Main**

(Kostensatzung – KostS 2021)

vom 22. Oktober 2020

Die Stadt Wörth a.Main erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

**§ 1 Kostentatbestand**

Die Stadt Wörth a.Main erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2 Kostenhöhe**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, **KommKVz**), das **Anlage** zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr 5 bis 25.000 €.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2001, Amtsblatt Nr. 803 vom 21.12.2001, außer Kraft.

63939 Wörth a.Main, 22. Oktober 2020

.....  
A. Fath, 1. Bürgermeister

